

Antrag auf Bescheinigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (gem. §§ 14 und 8 WaffG)

Angaben zum Antragsteller

Vereins-WBK § 10 WaffG

☐

Name, Vornamen:		Telefon:	
Straße:		RSB Mitglied seit:	
PLZ, Ort:		RSB Mitgliedsnr. :	
Geboren in:		Geboren am:	
E-Mail:			

Ich beantrage folgende Waffen (Auf diesem Antrag können maximal zwei Waffen beantragt werden)

1. Waffe:		Kaliber:	
1. Wettbewerb:		SpO-Regel Nr.:	
2. Waffe:		Kaliber:	
2. Wettbewerb:		SpO-Regel-Nr.:	

Die Bearbeitungsgebühr von € 35 wurde bereits überwiesen

Kopien meiner waffenrechtlichen Erlaubnisse (Waffenbesitzkarten) sind als Anlage beigelegt: → ☐ Es liegt keine WBK vor: → ☐

Bei Anträgen auf mehr als 2 Kurzwaffen (§14 Abs.3 WaffG) sind WBK **und** Leistungsnachweise als Anlage beigelegt. Für den Leistungsnachweis gelten: Ergebnisse ab Kreismeisterschaften aufwärts oder der Teilnahme an LIGA-Wettkämpfen. Näheres dazu in den Richtlinien zur Waffenbefürwortung auf der Homepage des RSB (www.rsb2020.de/Service/download) ☐

Bitte beachten: Die Beantragung einer Waffe gleicher Art und in gleichem Kaliber wie eine sich schon im Besitz des Antragstellers befindliche Waffe bedarf einer besonderen - gesonderten Begründung!

Hinweis auf Datenschutzfreigabe nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

Der Antragsteller stimmt zu, dass seine hier angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung dieses Antrages erhoben, verarbeitet und auch gespeichert werden.

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß erklärt. Den Hinweis auf die Datenschutzfreigabe habe ich gelesen, verstanden und stimme ihm ausdrücklich zu.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers

Angaben zum RSB-Verein (vom Verein auszufüllen)

Vereinsname:		RSB Vereins-Nr.:	
Vertreten durch:		Funktion:	
Straße:			
PLZ:		Ort:	

Wir bestätigen hiermit dem Antragsteller, dass er Mitglied in unserem Verein ist und regelmäßig seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in unserem Verein als Sportschütze betreibt. Die erforderliche Sachkunde nach § 7 WaffG wurde uns nachgewiesen oder ist diesem Antrag beigelegt. Wir bescheinigen, dass wir die erforderlichen Standanlagen für die beantragte/n Disziplin/en in Besitz haben oder darüber ein Mietverhältnis besteht.

Wir verpflichten unser Mitglied, einen überprüfbaren Nachweis über die schießsportlichen Aktivitäten für die ersten drei Jahre nach erstmaliger Erteilung einer Waffenbesitzkarte zu führen und alle die nach dem Waffengesetz obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Datum / Unterschrift verantwortlicher Vorstand

Stempel des Vereins

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Waffenbefürwortung



Es können nur Anträge von Antragstellern bearbeitet werden, welche die gesetzlichen Mindestbedingungen erfüllen. Derzeit sind das folgende Kriterien:

Der Antragsteller ist:

- Volljährig,
- Seit mindestens 12 Monaten Mitglied eines dem RSB/DSB angehörenden Vereins,
- Im RSB seit mindestens 12 Monaten angemeldet,
- Sachkundig im Sinne des § 7 Waffengesetz (WaffG).

Für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte (WBK) gelten folgende Altersbeschränkungen:

- ab 18 Jahren Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm (.22 lr.) und einer maximalen Mündungsenergie der Geschosse von nicht mehr als 200 Joule (J) sowie Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen bis Kaliber 12
- ab 21 Jahren alle übrigen Waffen zur Ausübung des Schießsports

Für die erstmalige Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung zur Erlangung einer Waffenbesitzkarte zum Erwerb großkalibriger Sportwaffen haben Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches- oder fachpsychologisches Zeugnis vorzulegen (§6 WaffG). Eine Ausnahme gilt für Dienstwaffenträger. Soldaten der Bundeswehr sind keine Dienstwaffenträger (§ 4 Abs. 7 AWaffV).

Wir benötigen zur Befürwortung Ihres Bedürfnisses Kopien, aller sich in Ihrem Besitz befindlichen Waffenbesitzkarten (WBK). Das gilt auch für die Beantragung einer „Gelben“ (Sportschützen – WBK).

Bei Anträgen von Sportschützen die auch Jäger sind, benötigen wir zur Beurteilung des Bedürfnisses die Kopie eines gültigen Jahresjagdscheins.

Der Antrag ist unabhängig von der Art der beantragten Waffen vollständig auszufüllen. Das gilt auch für Anträge zur Erlangung einer „Gelben“ (Sportschützen-Waffenbesitzkarte).

Ein Bedürfnis nach § 14 Abs. 3 WaffG (...mehr als zwei mehrschüssigen Kurz Waffen für Patronenmunition) kann erst dann befürwortet werden, wenn sich der Antragsteller mit seinen vorhandenen Sportgeräten regelmäßig an Meisterschaften der den Vereinsmeisterschaften übergeordneten, Kreis- oder Bezirksmeisterschaften oder Ligawettkämpfen beteiligt hat. Die Beteiligung ist durch Vorlage der Kopie der Ergebnislisten des RSB/DSB nachzuweisen.

Bitte überlassen Sie uns den Antrag auf Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung im Original. Anträge die uns per Telefax oder als eingescannter Emailanhang erreichen, werden nicht mehr bearbeitet.

Für jeden gestellten Antrag wird im Voraus eine Bearbeitungsgebühr von € 35 erhoben. Zahlen sie bitte nur auf dieses Konto:

Rheinischer Schützenbund e.V. 1872
Sparkasse Aachen
IBAN: DE97 3905 0000 1070 8409 11
BIC: AACSD33

Verwendungszweck: Name, Waffenbefürwortung

Der Sachbearbeiter für Waffenbefürwortungen, Herr Bender, steht Ihnen dienstags + mittwochs von 10:00 - 15:00 Uhr, zur Verfügung. Telefon: 02175 – 169218



Richtlinie zur Erteilung von Bescheinigungen gem. § 14 WaffG in der Fassung vom 25.07.2009 durch den Rheinischen Schützenbund e.V. 1872

Die nachfolgende Richtlinie beschreibt die gesetzlichen Voraussetzungen und Bedingungen zur Erteilung einer Verbandsbescheinigung gem. § 14 WaffG in Verbindung mit §§ 4,8 WaffG durch den Rheinischen Schützenbund e.V. 1872 (nachfolgend „RSB“) als Mitglied (Teilverband) des Deutschen Schützenbundes e.V. (nachfolgend „DSB“). Der Deutsche Schützenbund e.V. ist seit dem 07.03.2003 durch das Bundesverwaltungsamt nach § 15 Abs. 3 WaffG anerkannter Schießsportverband. Die Befugnis zur Ausstellung von Verbandsbescheinigungen nach dem WaffG hat der DSB mit Schreiben vom 12.11.2004 widerruflich dem Rheinischen Schützenbund e.V. 1872 als Landesverband übertragen. Sachlich zuständig für die Erteilung der Verbandsbescheinigungen sind die dem Innenministerium NRW namentlich benannten Beauftragten des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872.

I.

Allgemeine Voraussetzungen (Allgemeines Bedürfnis) gem. § 14 Abs. 2 WaffG.

Der § 14 Abs. 2 WaffG schreibt vor, dass das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt wird, wenn dieser Verein einem durch das Bundesverwaltungsamt anerkannten Schießsportverband angehört. Dabei ist durch eine Bescheinigung des anerkannten Verbandes glaubhaft zu machen, dass

- das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport regelmäßig in einem Verein als Sportschütze betreibt **und**
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes (DSB) **zulässig** und **erforderlich** ist.

Daraus ergeben sich für die Antragstellung folgende zwingend zu erfüllenden Voraussetzungen:

1. Der Antragsteller muss Mitglied in einem Verein sein, der dem RSB als Schießsportverein angehört.
2. Der Antragsteller muss seit mindestens einem Jahr in diesem Verein regelmäßig den Schießsport ausgeübt haben.
3. Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Antragstellung als Mitglied des Vereins dem Verband (oder einem anderen Landesverband des DSB) seit mindestens 12 Monaten angehören.
4. Die beantragte Waffe muss nach der Sportordnung des DSB für eine Disziplin
 - a) zugelassen,
 - b) erforderlich (§14 Abs. 2 Nr. 2 WaffG)sein.

Zusätzlich sind der Behörde gegenüber nachzuweisen:

5. Die Sachkunde des Antragstellers
6. Eine eigene Schießstätte des Vereins für die nach der Sportordnung betriebenen Disziplinen oder eine **geregelte** Nutzungsmöglichkeit (z.B. Miet- oder Pachtvertrag) einer solchen Schießstätte.

Voraussetzungen des RSB:

7. Für die Antragstellung ist ausschließlich das dafür vorgesehene Formular des Rheinischen Schützenbundes e.V. zu verwenden.
8. Für die Bearbeitung eines Antrages wird eine Gebühr von 35,00 Euro erhoben.

II.

Konkretisierungen zu den Voraussetzungen gem. § 14 Abs. 2 WaffG

- Zu I. Nr. 1 Die Mitgliedschaft in einem anderen Verband wird nur dann anerkannt, wenn dieser auch durch den Deutschen Schützenbund e.V. anerkannt ist.
- Zu I. Nr. 2 Die regelmäßige Ausübung des Schießsports setzt in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung mindestens 12 Trainingseinheiten regelmäßig 1-mal pro Monat oder 18 Trainingseinheiten (unregelmäßig) voraus (WaffVwV zu § 14.2.1).
- Zu I. Nr. 3 Der Antragsteller muss dem Verband seit mindesten 12 Monaten als Mitglied gemeldet sein.
- Zu I. Nr. 4a Eine beantragte Waffe ist dann **zugelassen** (zulässig), wenn sie nach der jeweils gültigen Sportordnung tatsächlich in einer Disziplin nach Art, Kaliber und technischer Spezifikation eingesetzt werden kann.
- Zu I. Nr. 4b Eine beantragte Waffe ist dann **erforderlich**, wenn der Antragsteller für die von ihm auszuübende Disziplin **noch über keine zugelassene** oder ausreichend geeignete Waffe verfügt.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Sportordnung, bei einem Waffendefekt eine Ersatzwaffe benützen zu dürfen, in der Regel nicht die Erforderlichkeit einer weiteren Waffe gleicher Art und in gleichem Kaliber, begründet. Dies kann nur bei absoluten Leistungsschützen anerkannt werden.
- Zu I. Nr. 5 Die Sachkunde nach § 7 WaffG muss zumindest für die beantragte Waffenart nachgewiesen werden.
- Zu I. Nr. 6 Der Verein bescheinigt im Antragsformular, dass er über eigene Schießstätten der beantragten Disziplinen für erlaubnispflichtige Schusswaffen verfügt oder ein Nutzungsrecht darüber hat.
- Zu I. Nr. 7 Das Formular ist auf der Homepage des Rheinischen Schützenbundes e.V. zum Download hinterlegt (www.rsb2020.de/sport/download/anträge).
- Zu I. Nr. 8 Die Gebühr ist eine Bearbeitungsgebühr und wird auch im Falle der Nichterteilung fällig. Die Gebühr wird im Voraus erhoben.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, führt dies in der Regel zur Erteilung einer Verbandsbescheinigung zum Erwerb von (Kontingentwaffen), nämlich

- 2 Kurzwaffen
- 3 Selbstladelangwaffen

für Patronenmunition.

Selbstladebüchsen und Repetierflinten mit glattem Lauf (§ 14 Abs. 2 WaffG) werden vom Rheinischen Schützenbund e.V. nicht befürwortet (Keine Disziplin der Sportordnung).

III.

Besonderheiten

(z.B. Waffen gleicher Art und gleichen Kalibers)

Sofern der Antragsteller eine Waffe gleicher Art und in gleichem Kaliber wie eine sich schon in seinem Besitz befindliche Waffe beantragt, ist das Bedürfnis **besonders zu begründen**. Es ist darzulegen, warum eine zweite Waffe dieser Art und gleichen Kaliber für eine Disziplin erforderlich und die sich in seinem Besitz befindliche dafür nicht geeignet ist.¹

¹ An der Erforderlichkeit kann es fehlen, wenn dem Antragsteller bereits eine geeignete Waffe für eine Disziplin zur Verfügung steht. (Steindorf 10. Aufl. Rz. 2a zu § 14 Abs. 2). Erforderlich ist die Waffe für diese Disziplin, wenn sie nicht nur allgemein, sondern aus besonderen sportlichen Gründen vom Antragsteller benötigt wird. Dies ist in der Regel zu verneinen, wenn der Antragsteller bereits über eine derartige Waffe verfügt. Die Darstellung der Erforderlichkeit bedarf einer besonderen Begründung.

IV.

Besondere Voraussetzungen (Erweitertes Bedürfnis) gemäß § 14 Abs. 3 WaffG

Bei der Beantragung von weiteren, über das Regelbedürfnis des § 14 Abs. 2 WaffG hinausgehenden Waffen, sind neben den obengenannten Voraussetzungen noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen

Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die weitere Waffe

1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.

und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen der den Vereinsmeisterschaften übergeordneten Wettkämpfen des Rheinischen/Deutschen Schützenbundes oder an Ligawettkämpfen mit erlaubnispflichtigen Waffen der beantragten Waffenart teilgenommen hat.

Eine regelmäßige Wettkampfteilnahme nach § 14 Abs. 3 verlangt eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt. Eine 12 bzw. 18-malige Teilnahme an Wettkämpfen wird hier nicht gefordert.

V.

Sportschützen-WBK gemäß § 14 Abs. 4 WaffG

Eine Verbandsbescheinigung zur Erlangung der Sportschützen WBK wird erteilt, sofern die Voraussetzung des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG (Sportschützeneigenschaft) erfüllt ist und der Antragsteller in den letzten 12 Monaten regelmäßig mit erlaubnispflichtigen Waffen geschossen hat.

Darüber hinaus hat der Antragsteller die Waffe die er als Erstwaffe erwerben will, nach Art, Kaliber und Regelnummer der Disziplin der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, im Antrag anzugeben.

VI.

Berücksichtigung der sich im Besitz des Antragstellers befindlichen Waffen

Unberücksichtigt bleiben Waffen, die

- auf Sammler- oder Sachverständigen WBK erworben wurden,
- auf Jagdschein erworben wurden oder
- aus Altbesitz, Amnestie oder Erbe stammen und für die keine Munitionserwerbserlaubnis vorhanden ist.

Leichlingen, im Juli 2017